



Hinweisblatt Trinkwasserschutzzonen (TWSZ)

Bedeutung der Trinkwasserschutzgebiete

Die Sicherstellung der Trinkwasserqualität ist eine prioritäre Aufgabe der Daseinsvorsorge. Eine Bewirtschaftung hat unter Umständen nachteilige Auswirkungen auf den Boden und die Gewässergüte.

Gliederung der Trinkwasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete umfassen in Regel das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen. Sie werden entsprechend ihrer Bedeutung für den Grundwasserschutz in Zonen unterteilt.

- Der **Fassungsbereich** (Zone **I**) muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen gewährleisten.
- Die **engere Schutzzone** (Zone **II**) dient dem Schutz vor pathogenen Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeiern) sowie sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.
- Die **weitere Schutzzone** (Zone **III**) soll vor weitreichenden Beeinträchtigungen, vor schwer abbaubaren Verunreinigungen schützen.

Die Trinkwasserschutzzonen des Saale-Orla-Kreises wurden zum Großteil bereits zu Zeiten der DDR festgesetzt und haben weiterhin Bestand. Die Schutzzonenbeschlüsse verweisen auf die TGL 24348 oder 43850. Die in diesen TGL formulierten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind entsprechend gültig.

Nutzung in der Schutzzone (SZ) II

Unterschiedliche Formen wirtschaftlicher oder privater Nutzung können entsprechend vielfältige Einflüsse auf das Grundwasser ausüben. Es kann durch physikalische, chemische, biologische und mikrobiologische Beeinträchtigungen nachhaltig in seiner Beschaffenheit verändert werden.

Während die Landwirtschaft eher das Potential mikrobieller Belastung oder hohe Nitratfrachten im Grund- und Rohwasser nach sich ziehen kann, haben industrielle oder gewerbliche Nutzungen u.U. nachhaltige Beeinträchtigungen mit verschiedensten Schadstoffen zur Folge. Bei der urbanen Überbauung von TWSZ besteht beispielsweise eine Gefährdung durch Abwässer für das Grundwasser.

Durch eine negative sowie nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers kann die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gefährdet werden.

Daher sind entsprechend des Gefährdungspotentials bestimmte Handlungen in Wasserschutzgebieten verboten b. z. w. nur beschränkt möglich.

Handlungen innerhalb der Schutzzone II, die grundsätzlich verboten sind:

- Neubebauung
- Versickerung von Abwasser
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle und deren Nebenprodukte)
- Autowasch- und Parkplätze
- Bleibende Erdaufschlüsse (z. B. Brunnen)
- Stapelung von Dünger
- Ablagerung von Rückstandsstoffen, Abprodukten, Müll etc. (Deponien)

Zuwiderhandeln gegen die beauftragten Nutzungsbeschränkungen und Verstöße gegen die Schutzonenverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Sollte eine der o.g. Handlungen unumgänglich sein, ist deren Zulassung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Daraufhin erfolgt unter Bezug auf § 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) eine Prüfung im Einzelfall.

Vor Beginn einer entsprechenden Handlung oder Maßnahme ist daher eine Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen bei der UWB zu beantragen. Jeder Einzelfall bedarf einer gesonderten behördlichen Entscheidung.

Die Antragsunterlagen sind formlos in dreifacher Ausfertigung bei der UWB des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Str. 4, 07903 Schleiz einzureichen.

Die entsprechenden Karten können im Internet unter <http://www.geoproxy.geoportal-th.de> oder im Landratsamt eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
2. Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
3. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
4. Schutzonenverordnungen
5. TGL 24348 oder 43850